

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Kabeltrommel GmbH & Co. KG und KTG Europe GmbH

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil der Angebote und Auftragsbestätigungen der Unternehmen der Kabeltrommel GmbH & Co. KG und der KTG Europe GmbH und gelten für den Verkauf von Kabel- und Seiltrommeln („Einwegtrommeln“), Verpackungsmaterialien, Zubehör und Dienstleistungen. Für Kabel- und Seiltrommeln, welche im Mietsystem der Kabeltrommel GmbH & Co. KG vertrieben werden, gelten die „Bedingungen für die Überlassung von Kabel- und Seilschlingen“ in ihrer jeweils aktuellsten Form.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ gelten für sämtliche Verträge, Vertragserklärungen, Lieferungen und Leistungen der KTG Gesellschaften (nachstehend auch „KTG“ genannt) soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote der KTG, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden bzw. der Besteller andere Lieferbedingungen verwendet. Solche abweichenden Bedingungen des Bestellers sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von KTG schriftlich bestätigt werden. Selbst wenn KTG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf diese verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten jedoch nicht gegenüber Verbrauchern i.S.v. § 13 BGB.

§ 2 Angebot, Auftragsbestätigung

- (1) Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend und sind auch für Nachbestellungen nicht verbindlich. Soweit nichts anderes vereinbart, beträgt die Gültigkeit aller Angebote (zehn) 10 Tage. Die Bestellung wird für KTG verbindlich, wenn KTG in der Lage ist, den Auftrag hinsichtlich Menge, Artikel, Lieferzeit und dgl. verbindlich zu bestätigen. Sollte keine Beschaffungsmöglichkeit für die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Rohstoffe bestehen, ist KTG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Lieferverträge (Bestellung und Annahme) bedürfen der Schriftform. Soweit im Einzelfall Abreden und Vereinbarungen anderweitig getroffen wurden, sind diese unverzüglich im Einzelnen schriftlich zu bestätigen. Bestellungen müssen dem Angebot von KTG entsprechen oder ausdrückliche Hinweise auf Abweichungen enthalten.

§ 3 Lieferung

- (1) Angegebene Lieferfristen bestimmen ungefähr den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk nach Erfüllung aller Fertigungsvoraussetzungen, soweit keine verbindlichen Lieferzeiten vereinbart wurden. Für eine bestimmte Transportzeit übernimmt KTG keine Gewähr.
- (2) Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzt die rechtzeitige Erbringung der dem Besteller obliegenden Mitwirkungspflichten (insbesondere den Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, Pläne, Daten und Freigaben) voraus.
- (3) Abrufaufträge müssen innerhalb von sechs (6) Monaten nach Vertragsabschluss oder Auftragsbestätigung von KTG vom Besteller eingeteilt und abgenommen sein, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nach Ablauf der Abnahmefrist, oder wenn der Besteller von einem vereinbarten Abruf binnen sechs (6) Monaten nach Auftragserteilung keinen Gebrauch macht, ist KTG nach Setzen einer Nachfrist von zwei (2) Wochen berechtigt, nach Wahl von KTG sofortige Abnahme und Bezahlung der Ware zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (4) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Höhere Gewalt etc. bei einem Lieferanten von KTG und ein hierdurch bedingter Lieferverzug von KTG steht den unmittelbaren Einflüssen gleich. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und Ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wird die Lieferung auf Grund höherer Gewalt unmöglich, so entfällt die Lieferpflicht von KTG. Schadensersatzansprüche seitens des Bestellers bestehen in diesen Fällen nicht.
- (5) Sollte KTG mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Verzug geraten, haftet KTG nur für den unmittelbaren Verzugschaden, der als branchenüblich vorhersehbar anzusehen ist. Soweit KTG kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, haftet KTG nur für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalisierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware oder Dienstleistung. Die Haftung für Bandstillstand, entgangenen Gewinn und für alle mittelbaren Verzugschäden sowie auch für alle sonstigen Folge- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (6) Kommt der Besteller in Verzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist KTG berechtigt, den der KTG entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Abnahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (7) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung an den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

§ 4 Maß-, Eigenschafts- und Gewichtsangaben

- (1) Handelsübliche, klimatische oder rohstoff- bzw. fertigungsbedingte Abweichungen in Beschaffenheit, Gewicht, Abmessung, Aussehen oder Farbe bleiben vorbehalten.
- (2) Die aus dem Naturprodukt Holz hergestellten Trommeln oder Verpackungsmaterialien können Schadorganismen enthalten. Auf besondere Anforderung des Bestellers kann das Holz zur Bekämpfung möglicher Schadorganismen nach dem allgemein anerkannten ISPM 15 Standard hitzebehandelt werden. Entsprechend behandelte Artikel sind mit dem IPPC-Stempel gekennzeichnet.

§ 5 Preise und Zahlungen

- (1) Sämtliche Preise beruhen auf den Kostenverhältnissen bei Auftragserteilung. Erfolgt die vereinbarte Lieferung vier (4) Monate nach Bestellung und erhöhen sich bis zum Tag der Lieferung Material-, Lohn- oder sonstige Kosten, so ist KTG berechtigt, auf Grundlage ihrer ursprünglichen Preiskalkulation angemessene Aufschläge für die eingetretenen Kostensteigerungen vorzunehmen.
- (2) Die Preise verstehen sich EXW KTG (Incoterms 2020) zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Ist nichts anderes vereinbart, so gehen Verpackungs- und Frachtkosten zu Lasten des Bestellers.
- (3) Die erteilten Rechnungen der KTG sind nach Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Vornahme der Dienstleistung sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder ihretwegen Zahlungen zurückerhalten.
- (5) Werden KTG Umstände bekannt, die zu schwerwiegenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers Anlass geben, so ist KTG berechtigt, unabhängig von dem vereinbarten Zahlungsziel alle offenstehenden - auch gestundeten - Rechnungsbeträge sofort fällig zustellen und die weitere Belieferung des Bestellers von Vorauszahlungen oder werthaltiger Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher - auch zukünftiger - Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen und Schadensersatzansprüchen im Eigentum der KTG.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der KTG in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und erkannt wird.
- (3) Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder als Transportverpackung verwendet, so erfolgt die Verarbeitung oder Verwendung für die KTG, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum der KTG. Bei Verarbeitung, Verwendung oder Vermengung mit nicht der KTG gehörender Ware, erwirbt die KTG Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungsbetrages seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache.
- (4) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung, Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen der § 6 Ziffer 5 auf KTG übergehen.

- (5) Der Besteller tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - an den Lieferer ab.
- Wurde die Ware verarbeitet, verwendet, vermischt oder vermengt und hat die KTG hieran in Höhe seines Rechnungsbetrages Miteigentum erlangt, steht ihr die Kaufpreisforderung anteilig zum Werte seiner Rechte an der Ware zu.
 - Hat der Besteller die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung der KTG sofort fällig und der Besteller tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an die KTG ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an die KTG weiter.
 - Die KTG nimmt die vorstehenden Abtretungen an.
- (6) Der Besteller ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Bestellers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers. In diesem Fall wird die KTG hiermit vom Besteller bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.
- (7) Übersteigt der Wert der für die KTG Lieferer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen um mehr als 20 %, so ist die KTG auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung der KTG beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- (8) Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig. Von Pfändungen ist die KTG unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- (9) Die KTG kann sich aus zurückgenommener Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

§ 7 Rügepflichten

- Offensichtliche Mängel, die Lieferung anderer Sachen oder die Lieferung einer zu geringen Menge, hat der Besteller unverzüglich, spätestens sieben (7) Tage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu rügen.
- Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens sieben (7) Tage nach Entdeckung des Fehlers schriftlich zu rügen.
- Bei Lieferungen nach Muster sind Mängelrügen auch wegen verdeckter Mängel ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware dem Muster entspricht.
- Transportschäden sind auf dem Frachtbrief und dem Lieferschein zu vermerken und vom Fahrer mit Unterschrift zu bestätigen.

§ 8 Sachmängel/Minderungen

- Falls KTG nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers zu liefern hat, trägt der Besteller das Risiko dafür, dass die zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Spezifikationen, Muster etc. für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.
- Bei Vorliegen eines Sachmangels, Lieferung einer anderen Sache oder der Lieferung einer zu geringen Menge haftet die KTG unter den gesetzlichen Voraussetzungen und im gesetzlichen Umfang auf Nacherfüllung, Minderung, Wandlung und Aufwendungsersatz.
- Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann KTG zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, haftet KTG des Weiteren auf Schadensersatz statt Leistung. Der Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung wird im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch die KTG oder ihrer Erfüllungsgehilfen auf den vertragsgemäßen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Sofern wegen Sachmängel andere Schadensersatzansprüche (als Schadensersatz statt Leistung) begründet sind, haftet die KTG nach den Bestimmungen des § 9 dieser Bedingungen.
- Weitergehende oder andere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer oder dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§ 9 Sonstige Schadensersatzansprüche

- Die KTG haftet nach den gesetzlichen Voraussetzungen und im gesetzlichen Umfang
 - für alle Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und
 - nach dem Produkthaftungsgesetz und
 - bei arglistiger Täuschung, insbesondere einem arglistigen Verschweigen von Sachmängeln und
 - bei der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache und
 - bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung, auch durch Erfüllungsgehilfen.
- Die KTG haftet nach den gesetzlichen Voraussetzungen
 - wenn KTG ausdrücklich oder schlüssig eine qualifizierte Vertrauensstellung im Hinblick auf die Vermeidung des eingetretenen Schadens übernommen haben und
 - wenn und soweit ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung von wesentlichen gesetzlichen Grundgedanken unvereinbar abweicht und
 - wenn und soweit eine Pflichtverletzung so wesentlich ist, dass durch sie die Erreichung des Zweckes des Schuldverhältnisses gefährdet ist.
 In diesen Fällen wird die Haftung der KTG auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- Tritt - ohne dass ein Fall des § 9 Ziffer 1 und 2 vorliegt - infolge einfacher Fahrlässigkeit ein Schaden auf, der nicht aus Verzug begründet ist, werden Schadensersatzansprüche wegen einer Pflichtverletzung, auf die Interessen, Rechte und Rechtsgüter des Bestellers Rücksicht zu nehmen, ausgeschlossen. In diesem Fall haftet die KTG bei geringerer als grober Fahrlässigkeit ebenfalls nicht auf Schadensersatz statt Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Bei einem Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung oder Aufwendungsersatz wegen Sachmängeln verbleibt es jedoch bei der Haftung gemäß § 8 Ziffer 2 und 4 dieser Bedingungen.

§ 10 Verjährung

- Sach- und Rechtsmängel verjähren in zwölf (12) Monaten ab Gefahrübergang.
- Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Bestellers gemäß § 9 Ziffer 1 dieser Bedingungen sowie dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz der KTG.
- Gerichtsstand ist für beide Teile Bonn.

§ 12 Anwendbares Recht

Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich.